

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. April 2014

§ 509

Interpellation SP-Landratsfraktion „Härtefallpraxis im Kanton Glarus“

(Bericht Regierungsrat, 18.3.2014)

Osman Sadiku, Mollis, Interpellant, bedankt sich namens der SP-Fraktion für die ausführliche und sachliche Antwort. – Mit der gängigen Praxis ist die SP-Fraktion nach wie vor nicht zufrieden. In der Antwort wurde aufgeführt, wie viele Gesuche nach Artikel 84 des Ausländergesetzes gestellt und wie viele davon gutgeheissen wurden. Es blieb jedoch unbeantwortet, ob die erwähnten Personen im Kanton Glarus nach fünf Jahren Aufenthalt automatisch ein Gesuch einreichen können. Die Aufenthaltsfristen sind ausführlich beschrieben. Es wurde jedoch nicht explizit erwähnt, ob sie so eingehalten werden. Ein Merkblatt der Abteilung Migration zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Im Merkblatt werden zusätzliche Voraussetzungen aufgelistet: mehr als sieben Jahre Anwesenheit der Familie; mehr als acht Jahre Anwesenheit der einzelnen Personen. Diese Fristen sind unangemessen. Deswegen behält sich die SP-Fraktion vor, diese per Gesetzesänderung nach unten zu korrigieren. – In der regierungsrätlichen Antwort wird sehr gut beschrieben, wie der Härtefall im Asylbereich gesetzlich geregelt ist. Dies betrifft aber nur abgewiesene Asylbewerber. Wie man aber die Härtefälle von Personen, die noch keinen rechtskräftigen Entscheid erhalten haben, behandelt, bleibt offen. Dazu muss gesagt werden, dass seit sieben Jahren keine einzige Person aus dem Asylbereich im Kanton Glarus durch die Härtefallregelung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat. Restriktiver geht es nicht mehr. Es geht hier um Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig im Kanton Glarus aufhalten. Trotz erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt sind diese gut integriert. Nach so langer Zeit besteht ein Anrecht auf stabile Verhältnisse. Deswegen verlangt die SP-Fraktion von den Behörden eine faire Prüfung der Härtefall-Kriterien im Einzelfall. Dafür ist das Einsetzen einer Härtefallkommission unabdingbar.